



Wortprotokoll der 73. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 25. April 2016, 14:00 Uhr
11011 Berlin
SPD-Fraktionssaal,
3 S 001

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB
Prof. Dr. Matthias Zimmer, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1201

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

BT-Drucksache 18/7824

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Sportausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus - Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet

BT-Drucksache 18/7874

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit



- c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Britta Habelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln

BT-Drucksache 18/7877

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Petitionsausschuss

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Freudenstein, Dr. Astrid Lagosky, Uwe Schiewerling, Karl Schmidt (Ühlingen), Gabriele Zech, Tobias Zimmer, Dr. Matthias	Hüppe, Hubert Schummer, Uwe
SPD	Griese, Kerstin Hiller-Ohm, Gabriele Kolbe, Daniela Mast, Katja Rosemann, Dr. Martin Tack, Kerstin	Baehrens, Heike Kömpel, Birgit
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize	Krellmann, Jutta Werner, Katrin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate Rüffer, Corinna	

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

SPD	Schulte, Ursula	Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
-----	-----------------	---



Ministerien	Berger, AR Melanie (BMAS) Brückner, RLin Carola (BMAS) Früh, SB Karl-Heinz (BMZ) Klapdor, Ref Dominik (BMZ) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Ressel, Ref Harald (BMBF) Schmidt, OARin Julia (BMAS)
Fraktionen	Bechtold, Jörg (DIE LINKE.) Drebes, Dr. Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergin, Tanja (CDU/CSU) Krostitz, Olaf (DIE LINKE.)
Bundesrat	Liebetruth, SozRin Dr. Dörte (NDS) Richter, RAnge Annett (ST)
Sachverständige	Bethke, Andreas (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) Boehmer, Dr. Alexander von (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes) Fix, Dr. Elisabeth (Deutscher Caritasverband e. V.) Leonhard, Dr. Bettina (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) Loeschke, Prof. Dr.-Ing. Gerhard Mertins, Dr. Torsten (Deutscher Landkreistag) Richard, Robert Rösch, Matthias Sieger, Dr. Volker (Sozialverband VdK Deutschland e. V.) Wegge, Klaus-Peter Welti, Prof. Dr. iur. Felix



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

BT-Drucksache 18/7824

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus - Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet

BT-Drucksache 18/7874

c) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Britta Habelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln

BT-Drucksache 18/7877

Vorsitzende Griese: Einen wunderschönen Tag, meine Damen und Herren, herzlich willkommen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: unter a) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts“ BT-Drs. 18/7824, unter b) Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus - Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet“, BT-Drs. 18/7874 und unter c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln“ auf BT-Drs. 18/7877.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 18(11)599 vor.

Ich bin gebeten worden - und tue dies gerne -, Ihnen zu sagen, warum wir hier in diesem Saal sind und ein wenig weit auseinander sitzen. Das soll keine Distanz bedeuten, sondern es ist in der Tat einer der wenigen Säle im Deutschen Bundestag, in dem man mit Rollstühlen einigermaßen hineinkommt. Wir haben ansonsten runde Sitzungssäle, in denen auch noch Säulen im Weg stehen. Da ist es sehr viel schwieriger. Deshalb sitzen wir heute hier in ungewohnter Sitzordnung. Dafür versuchen wir, dem Anliegen des heutigen Themas gerecht zu werden und etwas barrierefreier zu sein, indem man hier mit Rollstühlen besser hineinkommt. Wir haben auch für die heutige Sitzung eine Gebärdendolmetschung. Herzlichen Dank. Wir haben ebenso zum ersten Mal Gebärdendolmetscher im Livestream in der Fernsehübertragung. Also bemühen wir uns, soweit es geht, diesem Anliegen gerecht zu werden.

In der Tat haben wir ein wichtiges Thema zu behandeln: das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, das 2002 eingeführt wurde. Es ist jetzt evaluiert worden und wird jetzt novelliert. Wir wollen damit das große Ziel verfolgen, den Begriff der Behinderung an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und nicht mehr defizitorientiert zu denken, sondern das Ziel der Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen. Wie gesagt, in diesem Saal versuchen wir es auch schon praktisch umzusetzen. Die Verbesserung der Barrierefreiheit ist ebenfalls Thema der heute vorliegenden Vorlagen, mit der Aufnahme der Leichten Sprache, der Klarstellung des Benachteiligungsverbot und vieles mehr.

Ich freue mich im Namen des Ausschusses für Arbeit und Soziales sehr, dass wir eine große interessierte Fachöffentlichkeit haben. Ganz besonders begrüße ich unsere Sachverständigen, die Vertreter der Verbände, Institutionen und die Einzelsachverständigen, von den wir heute gerne hören möchten, wie Sie die vorliegenden Vorlagen beurteilen. Außerdem begrüße ich ganz herzlich die Parlamentarische Staatssekretärin aus dem BMAS, Frau Kramme.

Ich darf Ihnen zum Ablauf der heutigen Anhörung ein paar Erläuterungen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 70 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke



auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Das ist der Hinweis an die Abgeordneten, möglichst präzise Fragen zu stellen, die konkrete Antworten zulassen. Sagen Sie bitte zu Beginn, wen Sie von den Sachverständigen fragen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Dann noch der Hinweis, wir machen am Ende noch eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten, wo nochmal Fragen aus allen Fraktionen kommen können, wenn noch wichtige Dinge übrig geblieben sind.

Jetzt begrüße ich die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf und schaue, ob alle da sind: vom Deutschen Landkreistag Herrn Dr. Torsten Mertins, vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Elisabeth Fix, von der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes Herrn Dr. Alexander von Boehmer, vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Herrn Andreas Bethke, von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Frau Dr. Bettina Leonhard, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Herrn Dr. Volker Sieger. Herzlich willkommen heißen möchte ich auch die Einzelsachverständigen Herrn Klaus-Peter Wegge, Herrn Prof. Dr. Ing. Gerhard Loeschke, Herrn Robert Richard, Herrn Prof. Dr. iur. Felix Welti sowie Herrn Matthias Rösch.

Wir haben für die heutige Sitzung auch die Übersetzung in Gebärdensprache vorgesehen, ebenso im Livestream.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Das geht bei uns so, dass zuerst die CDU/CSU-Fraktion mit der Fragerunde beginnt, und zwar der Kollege Herr Schummer.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Landkreistages. Wir entwickeln eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit aus einem Modell heraus. Was erwarten Sie durch so eine Bundesfachstelle Barrierefreiheit, die an der Knappheit angesiedelt werden soll, an konkreter Unterstützung?

Sachverständiger Dr. Mertins (Deutscher Landkreistag): Wir erwarten uns von der Stelle vor allem Impulse für die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit. Letztendlich ist die Frage der Barrierefreiheit für uns als Landkreise immer eine Sache, die sich auf der Landesebene abspie-

len wird. Insofern ist eine auf der Bundesebene angesiedelte Stelle aus unserer Sicht ein Impulsgeber, deren Anregungen dann auf der Landesebene umzusetzen wären.

Abgeordneter Lagosky (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Robert Richard und Klaus Peter Wegge. Der Evaluationsbericht empfiehlt, die Zielvereinbarung aus dem Behindertengleichstellungsgesetz in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu überführen und sie dem Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG zuzuordnen. Nichtabschluss oder die Missachtung von Zielvereinbarungen sollen zudem als Indiz für eine Diskriminierung nach § 22 AGG angesehen werden. Kann eine solche Schärfung der Zielvereinbarung Unternehmen dazu bewegen, mehr für Barrierefreiheit zu tun? Was spricht dafür? Gibt es Gründe, die dagegen sprechen?

Sachverständiger Richard: Dieser Vorschlag ist sehr gut. Die Zielvereinbarung sollte als Instrument durchaus übernommen werden in das AGG. Die Frage ist aber, in welchem Kontext und mit welchen Folgen. Ich würde vorschlagen, in dem Kontext der Übernahme der angemessenen Vorkehrungen, die auch ins AGG übernommen werden könnten und in diesem Zusammenhang machen Zielvereinbarungen zur Ausfüllung dieses Begriffs Sinn, sehr viel Sinn. Sie sollten darüber hinaus, selbst wenn es nicht zu einer Übernahme der angemessenen Vorkehrungen in das AGG käme, gleichwohl übernommen werden. Wobei hinsichtlich der Folge der Vermutung, dass eine Verweigerung des Abschlusses einer Zielvereinbarung die Vermutung in sich birgt, dass Barrierefreiheit nicht erreicht ist, diese Vermutung würde ich nicht mittragen; denn man kann nicht einseitig unterstellen, aus welchen Gründen eine Zielvereinbarung scheitert. Aber Impulse für die Entwicklung von Barrierefreiheit im privaten Bereich, im privaten Sektor würde durch die Zielvereinbarung in jedem Fall unterstützt werden. Danke.

Sachverständiger Wegge: Das Thema Zielvereinbarung ist im Behindertengleichstellungsgesetz nicht wirklich erfolgreich gewesen. Ich halte nichts davon, jetzt den Versuch zu starten, die Zielvereinbarung in das AGG hineinzuziehen. Ich würde viel mehr empfehlen, das Instrument der Zielvereinbarung etwas zu schärfen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir einen Europäischen Accessibility Act (EAA) erwarten. Der Entwurf liegt seit dem 3. Dezember 2015 zur Kommentierung offen und befindet sich zurzeit im sogenannten Trialog.



Im EAA werden ganz andere Maßnahmen vorgeschlagen. Und wenn diese nur halbwegs zum Tragen kommen, wird das auf uns in Deutschland enorme Auswirkungen haben. Der Zweck der Zielvereinbarungen ist nach meinem Verständnis immer gewesen, Produkte und Dienstleistungen mehr barrierefrei zu gestalten und weniger auf das Thema Diskriminierung/Antidiskriminierung einzugehen. Schließlich fürchte ich, dass sich Unternehmen zwar mehr mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen, aber weniger mit den Technikern und Ingenieuren, sondern vielmehr mit den Juristen. Und ich glaube, das wäre nicht zielführend.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht noch einmal an Prof. Welti, an Prof. Loeschcke und Herrn Wegge vom Deutschen Landkreistag. Es geht nochmals um die Kosten für den barrierefreien Umbau von Bestandsgebäuden. Diese sind ja abhängig vom Gebäudebestand und dem Stand der bereits errichteten Barrierefreiheit. Da gibt es eine Studie der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, die beziffert die Anpassungskosten bei Bestandsbauten mit einem Durchschnitt von 4 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. bis zu 15 % der Umbaukosten. Ist das in dieser Größenordnung realistisch oder sind andere Größenordnungen realistischer?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Welti: Ich kann vermuten, dass diese Studie auf einer seriösen Basis entstanden ist. Wichtig ist der Ansatz, in dem jetzt vorliegenden Entwurf zu sagen, wann immer Bauarbeiten angepackt werden, also auch bei jedem Umbau, die Barrierefreiheit mitzudenken. Dann ist es oft gar nicht teurer. Deswegen ist das ein wichtiger Punkt zur Verbesserung. Die Bestandsaufnahme, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, sollte so ausfallen, dass auch gleich miterhoben wird, welche Kosten zu erwarten sind. Diese Bestandsaufnahme ist eine Vorlage für den Gesetzgeber, danach weitere Schritte zu ergreifen. Nur dann wird es auch mit dem konform sein, was die UN-BRK verlangt.

Sachverständiger Prof. Dr.-Ing. Loeschcke: Nach meinen Erfahrungen ist das realistisch, was in der Schweiz passiert. Ich habe sehr gute Kontakte zur Schweiz und kann nachvollziehen, wie die Untersuchung entstanden ist. Ich bin der Meinung, dass Sie quasi diese Werte ansetzen können.

Sachverständiger Wegge: Das kann ich ganz kurz machen. Im Prinzip kann ich mich den Vorrednern anschließen. Die Richtwerte von 4 bis 15 % sind vernünftig. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen das 15%-Limit überschritten wird. Deshalb besteht eine Idee darin, dass das Budget genutzt wird und zumindest Barrierefreiheit vorzubereiten, so dass zu einem späteren Zeitpunkt darauf aufgebaut werden kann.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich möchte gerne Herrn Richard eine Frage stellen. Die Caritas schreibt in ihrer Stellungnahme, dass § 6, der die Kommunikationshilfen behandelt, zu stark auf die Belange von Menschen mit Sinnesbehinderung konzentriert ist. Welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie hier?

Sachverständiger Richard: Beim § 6 habe ich in meiner Stellungnahme einen Änderungsbedarf, bezogen auf taubblinde Menschen, gesehen. Dies sind zugegebenermaßen auch sinnesbehinderte Menschen. Hinsichtlich anderer Behinderungsarten sehe ich an dieser Stelle keinen Änderungsbedarf. Ich sehe hier die allgemeine Norm der angemessenen Vorkehrungen und des Diskriminierungsverbots als ausreichend an, und dies deswegen, weil Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr vielfältige Formen der unterstützenden Kommunikation benötigen, die sich aktuell nicht - jedenfalls nicht für mich erkennbar - in gesetzliche Instrumente fassen lassen.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich möchte gerne der Deutschen Caritas dieselbe Frage stellen.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Ich sehe im § 6 durchaus Änderungsbedarf. Der bisherige § 6 hat sich auf die Gebärdensprache fokussiert. Es waren aber immer auch die anderen Kommunikationshilfen in der Überschrift enthalten. Diese sind jetzt aus der Überschrift herausgenommen worden. Stattdessen sind die Belange von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen in die Überschrift aufgenommen worden, so dass der Eindruck entsteht, dass hier doch eine Verengung des § 6 auf Menschen mit Sinnesbehinderungen stattfindet. Wir meinen, es sollten hier alle Menschen mit Behinderungen im § 6 in den Blick genommen werden.



Bei den anderen Kommunikationshilfen - das hatte mein Vorredner schon ausgeführt - ist es wichtig, unterstützende Kommunikationshilfen anzubieten, insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen. Diese müssen unbedingt in diesen Paragraphen aufgenommen werden. Wir haben zum Gesetz einen Änderungsvorschlag eingebracht, und zwar soll ein neuer Absatz 4 in das Gesetz eingefügt werden, der lauten soll; „Soweit Kommunikationshilfen von Menschen mit Behinderungen nicht von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 erfasst werden, haben diese das Recht, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden“. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Vorschlags.

Abgeordneter Zech (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Mertins und auch an Herrn Richard. Wir haben die Situation, dass wir in der Verwaltung grundsätzlich an die Rechtstreue nicht nur gehalten, sondern gebunden sind, und somit im Widerspruchsverfahren für den Petenten keine Kosten entstehen. Das heißt, ein Widerspruchsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Welche Auswirkungen hätte denn jetzt dieses angedachtes Schlichtungsverfahren? Welche Vorteile erhofft man sich? Welche Vorteile hätte es überhaupt im öffentlichen Recht, einmal für die zu verhandelnde Stelle, aber vor allem für die Menschen, um die es geht, nämlich die, die den Widerspruch einlegen?

Sachverständiger Dr. Mertins (Deutscher Landkreistag): Ich glaube, für die Menschen, die sonst Widerspruch einlegen könnten und sich an die Schlichtungsstelle wenden, hat es den klaren Vorteil, dass es ein niederschwelliges Angebot ist und auch auf eine gütliche Streitbeilegung ausgerichtet ist. Es ist der Sinn eines Schlichtungsverfahrens, dass man versucht, die Kuh vom Eis zu holen, bevor es zu einem rechtsförmlichen Verfahren kommt. In der Regel ist ein Widerspruch dem Klageverfahren vorgeschaltet, mit anderen Worten, es mündet in allen Fällen, wo nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ein Widerspruchsverfahren in ein anschließendes Klageverfahren. Natürlich gibt es die Möglichkeit der Selbstkorrektur, aber erfahrungsgemäß passiert das verhältnismäßig selten, so dass ein Schlichtungsverfahren durchaus eine Möglichkeit ist, das Ganze auf einem niederschweligen Level zu einer gütlichen Einigung zu führen.

Sachverständiger Richard: Auch ich bin der Auffassung, dass ein Schlichtungsverfahren deutliche Vorteile

gegenüber dem Widerspruchsverfahren hätte, um den Rechten von Menschen mit Behinderungen und auch insgesamt einem Interessenausgleich zuträglich zu sein. Zwar wird im Widerspruchsverfahren der Sachverhalt nochmal erhoben und auch Ermessen ausgeübt, aber das geschieht durch zunächst die den Bescheid erlassende Behörde oder eben die höhere Behörde. In einem Schlichtungsverfahren ist es so, dass auch unbeteiligte Dritte mit ins Spiel kommen, und versuchen zu vermitteln, hohe Sachkompetenz, insbesondere auch eine hohe Kommunikationskompetenz mitbringen und dadurch in sehr vielen Fällen auch eine gütliche Einigung herbeiführen können. Das sieht man an dem Beispiel Österreich, wo das Ganze noch flankiert ist mit einer Mediation, die ebenfalls kostenfrei ist, so dass in 50 Prozent aller Fälle in Österreich das Schlichtungsverfahren zu einer gütlichen Einigung führt.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Was kann getan werden, um insgesamt die Gebärdensprache stärker in den Medien zu verankern und auch in der Aus- und Weiterbildung? Was schlagen Sie vor, um die Gebärdendolmetscher, als sehr wichtigen und zentralen Beruf, quantitativ zu stärken und um auch mehr Gebärdendolmetscher in der Ausbildung zu bekommen?

Sachverständiger Bethke (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Das Erste wäre, dass man auch im Gesetz hier nochmal die Gebärdensprachdolmetscher im § 9 wieder mit aufnimmt, um ihn einfach an prominenter Stelle genannt zu haben. Das ist bisher allgemein unter dem Bereich Kommunikationshilfen gefasst. Die besondere Leistung, die dort verlangt wird, droht ein bisschen verloren zu gehen.

Das Zweite ist sicherlich, dass man schauen muss, erst einmal genügend Ausbildungsstätten wieder zu bekommen, und dann aber auch sicherzustellen, dass die Bezahlung in diesem Bereich auch weiterhin sichergestellt bleibt. Auch dafür wäre es nach meiner Auffassung wichtig, dass man entsprechend die Gebärdensprachdolmetscher auch weiterhin im Gesetz benennt.

Es gibt noch einen weiteren Bereich, dem man sich verstärkt zuwenden muss, der vor allem taubblinde Menschen betrifft, wo unterschiedliche Kommunikationsformen angewandt werden, wo die begleitenden Gebärden benutzt werden. Das wären für mich Erweiterungen in



der Qualifikation, die man dort noch mit ergänzen kann, um den Personenkreis zu erweitern und die Aufgabenstellung, die Einsatzmöglichkeiten noch mal zu erweitern.

Vorsitzende Griese: Jetzt haben wir noch eine Minute, die nehmen wir nachher dazu. Hier läuft eine Uhr rückwärts und die hat jetzt eine Minute übrig gehabt. Da sich das für eine sinnvolle Frage nicht richtig lohnt, nehmen wir diese Minute für die nächste Runde mit dazu und haben die Wortmeldungen notiert. Wir wechseln von der Fragerunde der CDU/CSU jetzt in die Fragerunde der SPD-Fraktion und da beginnt Herr Dr. Rosemann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Bethke vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. Grundlage für den Behinderungsbegriff im Behindertengleichstellungsgesetz ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Begriffe - Zitat „volle und wirksame“ - sind allerdings nicht Teil des Gesetzestextes, sondern finden sich nur in der Gesetzesbegründung wieder. Wie bewerten Sie denn diese Abweichung des Gesetzestextes von der UN-Behindertenrechtskonvention? Welche Auswirkungen sind aus Ihrer Sicht zu erwarten?

Sachverständiger Bethke (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Zunächst begrüßen wir es sehr, dass der Behinderungsbegriff weiterentwickelt wird, grundsätzlich in Richtung UN-Behindertenrechtskonvention. Er betont jetzt auf besondere Weise die Wechselwirkung zwischen individuellen und Umweltfaktoren. Und umso wichtiger ist es, denke ich, dann den Begriff auch vollständig umzusetzen und demjenigen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und wirklich die volle und wirksame Teilhabe aufzunehmen und nicht nur die gleichberechtigte Teilhabe, genauso wie in der Gesetzesbegründung auch schon aufgeführt. Der neue Begriff wird nur dann eine tatsächliche Gleichstellung und damit eine Schaffung gleicher Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen bringen, wenn er über eine formaljuristische Gleichbehandlung hinausgeht.

Hier besteht eine besondere Verantwortung, weil der Behinderungsbegriff auch in andere Gesetze übernommen werden soll und weil dort dann auch die Frage der Wirksamkeit eine besondere Rolle spielen wird. Direkt wirksamer muss das Gesetz auch in anderen Bereichen

werden. Hier ist mir eine Grundaussage des Gesetzes nicht konkret genug. Wir wissen alle, dass in den Bereich der Privatwirtschaft hinein dieses Gesetz leider nicht wirkt. Da hätte ich mir gewünscht, dass das Einigungsverfahren - über so eines wurde ja gerade gesprochen, was das Forum der Juristinnen und Juristen vorgeschlagen hat - mit ins Gesetz aufgenommen werden kann, damit man, was in Österreich passiert, nämlich dass man es dort wirklich schafft, bis die Frist im Privatbereich auch umgesetzt werden kann bzw. unverbindlich vorgeschrieben kann, in dieser Zeit dieses Einigungsverfahrens hat, um auch Schritte weiter zu kommen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Bethke. In § 4 des BGG wird die Definition von Barrierefreiheit erweitert, und zwar um das Kriterium der Auffindbarkeit. Wie bewerten Sie diese Erweiterung?

Sachverständiger Bethke (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Es ist ein guter Schritt aus unserer Sicht in Richtung Terminal zwischen zwei Bahnhöfen oder eine Beschilderung in leichter Sprache oder mobile Anwendungen, um Auffindbarkeit zu verbessern. Das wird damit unterstützt. Nötig wäre aus unserer Sicht noch der weitere Schritt, die Zugangsrechte mit Hilfsmitteln in diesem Definitionsbereich von Barrierefreiheit zu ergänzen. Barrierefreiheit bedeutet auch nach Art. 9 UN-BRK, notwendige Hilfsmittel, wie z. B. Blindenführhunde oder Assistenzhunde mitzuführen und einsetzen zu können. Damit würden wir auch den Bereich der Erschwerniserleichterung, den Erschwernisabbau unterstützen. Einige Länder wie Hessen und Nordrhein-Westfalen haben dies auch schon berücksichtigt. Dann wäre das aus unserer Sicht noch eine weitere Empfehlung, dies zu ergänzen. Gut ist es im Übrigen auch, diesen Bereich zu ergänzen. Das wäre uns wichtig.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den wir für ergänzenswert halten, betrifft gerade den Bereich der digitalen Anwendungen. Da haben wir es so, dass wir beispielsweise eine neue mobile Anwendung im Bereich der Flüchtlinge haben, ankommen heißt es hier. Wir haben eine Katastrophen-App, die Nina heißt, die leider nicht barrierefrei ist. Und der Katastrophenschutz ist eine Geschichte, da müssen die Auffindbarkeit und die Barrierefreiheit gewährleistet sein. Deshalb wäre es uns ein großes Anliegen, diesen Bereich dann wohl eher im § 12



Abs. 1 zu ergänzen und dies noch zur Schärfung der Auffindbarkeit weiterhin zuzufügen.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Welti. Es geht um den Bereich der Privatwirtschaft. Wir haben insbesondere im AGG und im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits Anwendungen und Regelungen für die Barrierefreiheit und den Benachteiligungsschutz. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen Vorschlag gemacht zum Verweis auf genau diese beiden Gesetze hin. Könnten Sie uns den kurz erläutern?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Welti: Das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes wirkt auch schon auf die Privatwirtschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat das mit seiner Entscheidung zur Barrierefreiheit im Wohnraummietrecht schon 2001 erkannt, und der Gesetzgeber hat dies auch damals in § 554 a aufgegriffen. Ebenfalls seit 2002 ist die Barrierefreiheit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen schon in § 305 BGB geregelt. 2006 wurde die Benachteiligung wegen einer Behinderung bei allen Massengeschäften des Zivilrechts in § 19 AGG ausdrücklich verboten, also im Verbraucherschutzrecht.

Spätestens durch die UN-BRK ist verdeutlicht worden, dass dieses Benachteiligungsverbot auch angemessene Vorkehrungen und Zugänglichkeit umfassen muss. Der UN-Fachausschuss hat das nochmals ausdrücklich eingefordert. Nach der Evaluation und den Erfahrungen der Verbände sind die Zielvereinbarungen mit Unternehmen nach § 5 deswegen nicht zustande gekommen, weil die Unternehmen und Unternehmensverbände den Eindruck hatten, dass Barrierefreiheit und Zielvereinbarungen freiwillig sind und nichts daraus folgt, wenn man sie nicht abschließt. Das ist aber schon heute falsch. Wer nichts tut, damit behinderte Verbraucher Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bekommen, diskriminiert. Dagegen kann man auch heute schon individuell klagen oder eine Verbandsklage nach dem Verbraucherschutzrecht führen. Diesen Zusammenhang sollte man in § 5 Abs. 1 BGG am Anfang verdeutlichen: „Die Pflichten Privater zur Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit richten sich nach AGG und BGB. Die Zielvereinbarungen können sie konkretisieren. Ordnungsrecht bleibt unberührt.“ Das wäre der Vorschlag, der die Zielvereinbarungen wesentlich aufwerten würde. In einem nächsten Schritt müssten dann die zivilrechtlichen Regelungen auch evaluiert und weiterentwickelt werden.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes. Und zwar geht es um die Regelung zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden und Informationstechnik, die in § 8 und § 12 erweitert ist und eine Berichtspflicht einschließt. Meine Frage ist, wie ist diese neue Regelung aus Ihrer Sicht zu bewerten?

Sachverständiger Dr. von Boehmer (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes): Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Wenn wir Regelungen schaffen, ist es für die Anwendung auch insbesondere durch die Schwerbehindertenvertretungen wichtig, dass wir klare Vorgaben haben. Des Weiteren ist es wichtig, dass Begriffe, die wir verwenden, nicht zu stark auslegungsbedürftig sind. Und wenn wir überhaupt Ausnahmen zulassen wollen, dann sollte man sich darauf stützen, dass bewährte Begriffe, wie sie in anderen Gesetzen bereits existieren und in der Praxis von Arbeitgebern verwandt werden, auch dort zum Einsatz kommen. Also beispielsweise die Regelungen im § 81 Abs. 4 des SGB IX. Wir denken als Schwerbehindertenvertretung, dass hier ein richtiger und wichtiger Schritt voran getan wird - insbesondere im Baubereich.

Es ist eben schon angesprochen worden, dass zukünftig alle Baumaßnahmen erfasst werden und die Gebäude barrierefrei zu gestalten sind, unabhängig von irgendwelchen Wertgrenzen. Es ist auch sinnvoll, dass man bei einer Baumaßnahme gleichwohl den Blick auf andere Bereiche lenkt, um auch dort dann die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Ferner begrüßen wir, dass wir im Bereich der IT auch zu einer Ausweitung kommen. Gleichwohl denke ich, in der Praxis werden die Ausnahmen zu Anwendungsschwierigkeiten führen. Da sollte man noch einmal nachdenken, ob man das hier etwas enger fassen kann.

Berichtspflichten sind gut und wichtig.

Vorsitzende Griese: Es hat zwar geklingelt, aber Sie dürfen Ihren Gedanken in Ruhe zu Ende bringen.

Sachverständiger Dr. von Boehmer (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes): Herzlichen Dank. Da sie zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Überblick über den Stand der Barrierefreiheit verschaffen, wäre es zu begrüßen, wenn man diese Erkenntnisse auch gleich nutzt, um den Druck auch auf



Arbeitgeber beizubehalten, wie man denn in der Zukunft gedenkt, weiter voranzuschreiten. Also welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, mit welchen Prioritäten, mit welchen Abstufungen, bis zu welchem Zeitpunkt soll etwas dann tatsächlich umgesetzt werden? Dieses Momentum, denke ich, sollte man nutzen, um hier mit dem Bericht auch Pläne für konkrete Maßnahmen und Zeiten vorzulegen.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Und dann wechseln wir zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und es beginnt Frau Werner, bitte sehr.

Abgeordnete Werner (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Sieger vom VdK. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf? Welche Kritikpunkte gibt es aus Sichtweise des VdK? Welche müssten benannt werden?

Sachverständiger Dr. Sieger (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Der VdK begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch eine Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden zu wollen. Allerdings sehen wir deutlichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Dieser deckt sich im Wesentlichen mit den Anträgen, die seitens der Fraktion DIE LINKE., aber auch seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht wurden. Wir anerkennen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Träger öffentlicher Gewalt, insbesondere die Bundesverwaltung, stärker als bisher auf die Herstellung von Barrierefreiheit und den Abbau von Barrieren verpflichtet werden. Gleichzeitig müssen wir aber auch feststellen, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt durch verschiedene Einschränkungen im Gesetzentwurf nicht konsequent vollzogen wird. Zu nennen ist hier die Ausklammerung der Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 BGG NEU. Zu nennen ist hier auch das Fehlen einer verbindlichen Frist für die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit in den Bestandsbauten des Bundes in § 8.

Des Weiteren bleiben die Vorgaben für Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt beteiligt sind, diffus, da sie nach § 1 Absatz 3 lediglich die Ziele des Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen sollen. Schließlich müssen auch institutionell geförderte Zuwendungsempfänger nach § 1 Absatz 3 nur die Grundzüge des Gesetzes berücksichtigen.

Letztgenanntem könnte Abhilfe geschaffen werden, indem das BGG unbeschadet eventueller Bagatellgrenzen finanzielle Mittel des Bundes - also auch Projekte - generell an die Barrierefreiheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und an die Bestimmung des BGG knüpft.

Meine bisherigen Ausführungen zielen auf eine punktuelle Ergänzung des BGG ab. Dies soll aber nicht den Blick dafür verstellen, dass die vorgesehene Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen als insgesamt völlig unzureichend angesehen wird. Laut Begründung zum Gesetzentwurf ist Kernstück des Gesetzes die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen. Dieser Einschätzung müssen wir entschieden widersprechen. Mit dem vorgelegten Entwurf verkümmert das BGG zu einem Spartengesetz für die Bundesverwaltung.

Vom Anspruch, Barrierefreiheit in den Lebensbereichen unseres Landes herzustellen und damit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen, ist das weit entfernt.

Der Hauptgrund für diese Einschätzung liegt in der Tatsache, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht einmal im Ansatz die Privatwirtschaft in die Pflicht genommen wird. Nach wie vor wird auf das Instrument der Zielvereinbarung gesetzt, und das, obwohl die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie zur Evaluierung des BGG die weitgehende Wirkungslosigkeit dieses Instrumentes attestiert hat.

Darüber hinaus werden die Feststellungen des zuständigen UN-Fachausschusses in seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 2 und in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht Deutschlands ignoriert. Danach ist eine Unterscheidung der Pflichten öffentlicher und privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen unzulässig. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf unterlässt es die Bundesregierung, die Herstellung von Barrierefreiheit auf der Basis eines menschenrechtlichen Ansatzes zu verfolgen und handelt damit entgegen den von ihr völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen.

Tatsache ist doch, dass sich das Leben von Menschen mit Behinderungen in der Regel abseits der Bundesverwaltung abspielt. Tatsächliche Teilhabe kann also nur geschaffen werden, wenn Barrierefreiheit alle Lebensbe-



reiche durchdringt. Aber gerade hierzu trägt der Gesetzentwurf nichts bei. Durch ihn werden bauliche und kommunikative Barrieren auf unabsehbare Zeit fortbestehen.

Aus der Sicht des VdK ist das Eröffnen von Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen durch die systematische Beseitigung von Barrieren nur dann möglich, wenn auch die Privatwirtschaft in die Pflicht genommen wird. Hier sind aus unserer Sicht zwei zentrale Aspekte von Bedeutung.

1. Die Benennung angemessener Übergangsfristen, innerhalb derer die Privatwirtschaft ihre Güter und Dienstleistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten hat.
2. Die Aufnahme angemessener Vorkehrungen, wie sie von der UN-BRK zur Beseitigung von Diskriminierung vorgesehen werden, als Instrument, das auch im Hinblick auf die Privatwirtschaft Anwendung findet.

Hinsichtlich der Benennung angemessener Übergangsfristen halten wir angesichts der Erfahrungen, die in anderen Ländern wie zum Beispiel Österreich gemacht wurden, zehn Jahre für angemessen. Das führt dazu - das zeigen die bisherigen Erfahrungen -, dass sich die Privatwirtschaft und ihre Verbände auf die neuen Herausforderungen einstellen können, ohne dass dies zu unbilligen Härten führt.

In Bezug auf die Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen unterstützt der VdK ausdrücklich die Vorschläge des Forums behinderter Juristinnen und Juristen. Diese sehen vor, im vorgelegten Gesetzentwurf einen Artikel 1a zu ergänzen, der auf eine entsprechende Ergänzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes abzielt. Wesentliche Intention dessen ist es, die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen als unzulässige Benachteiligung im Sinne des AGG festzuschreiben und zugleich das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG analog zur Anwendung zu bringen.

Abschließend möchte ich feststellen, dass der erwähnte Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen auch vorsieht, das Instrument der Zielvereinbarung aufzuwerten. Das ist ein Ansatz, dem wir uns ausdrücklich anschließen. Vorgeschlagen wird, dass dann, wenn die Umsetzung angemessener Vorkehrungen Ge-

genstand von Zielvereinbarungen ist und sich die Zielvereinbarungsparteien nicht einigen können, ein Schlichtungsverfahren analog § 16 BGG möglich ist.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Fix von der Caritas. Wie bewerten Sie, dass der neue Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vollständig umgesetzt wurde und welche Auswirkungen kann dies in der Praxis haben?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Es wurde auch vorher schon ausgeführt - und dem kann ich mich anschließen -, dass wir sehr bedauern, dass der § 3 den Begriff der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vollumfänglich umsetzt, sondern nur von gleichberechtigter Teilhabe spricht. Aus unserer Sicht bedarf es unbedingt der Ergänzung der vollen und wirksamen Teilhabe, denn gleichberechtigte Teilhabe bedeutet etwas anderes. Volle und wirksame Teilhabe bedeutet Teilhabe in allen Lebensbereichen, also in allen Domänen. Wirksame Teilnahme zielt darauf ab, dass die Maßnahmen, die seitens des Gesetzgebers oder auch in der Zivilgesellschaft ergriffen werden, auch wirkmächtig werden müssen, also ein Ergebnis messen können müssen. Das geht weit über die Begrifflichkeit hinaus, die jetzt vorgesehen ist.

Vorsitzende Griese: Das war die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Ich muss jetzt etwas Selbstkritisches sagen: Ich glaube, ich hätte immer vorher sagen sollen, wie lang die Fragerunden sind. Die sind natürlich unterschiedlich lang, je nach Stärke der Fraktionen. Nicht alle können sehen, dass hier eine Uhr läuft. Nur, damit Sie es zur Transparenz wissen, die Runde der CDU/CSU war 15 Minuten, die der SPD 10 Minuten, die der Linken und der Grünen, die jetzt gleich noch kommt, ist jeweils acht Minuten. Damit hier auch Transparenz hergestellt ist und man nachvollziehen kann, auch wenn man die ablaufende Uhr nicht wahrnehmen kann. Das lernen wir noch für das nächste Mal. Ich habe es jetzt dazugelernt, dass ich es ansagen sollte. Deshalb sage ich jetzt auch, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihrer achtminütigen Fragerunde jetzt beginnt. Frau Rüffer, bitte sehr.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Matthias Rösch. Sie zielt nochmals auf die Zielvereinbarung. Mehr als die Hälfte eben jener



nach § 5 BGG wurde bisher in Rheinland-Pfalz geschlossen. Das ist ja schon auffällig. Woran liegt das? Was läuft in Rheinland-Pfalz aus Ihrer Sicht anders als vielleicht in anderen Ländern und warum muss man konstatieren, dass insgesamt die absolute Zahl von Zielvereinbarungen wirklich sehr gering ist?

Sachverständiger Rösch: Wieso hat es in Rheinland-Pfalz so gut geklappt mit den Zielvereinbarungen? Wo haben wir noch die Grenzen der Zielvereinbarungen erkannt? Als 2002 das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz kam, haben wir uns in Rheinland-Pfalz auf den Weg gemacht, dieses Instrument zur Barrierefreiheit auch zu nutzen. Das war vor allen Dingen der damalige Staatssekretär und Landesbehindertenbeauftragte Richard Auernheimer, der gesagt hat, dass wir das nutzen wollen. Ich war damals Referent im Sozialministerium und für den Bereich der Barrierefreiheit zuständig, zusammen mit meiner Kollegin Elke Klink. Dann lief das so, dass wir – besonders Auernheimer über die Kontakte zu Unternehmen – viel erreicht haben, zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen in der Fachabteilung. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden haben wir an diesen Zielvereinbarungen, an den Verhandlungen, an den Texten gearbeitet. Das ist eine sehr spannende Arbeit gewesen. Damals war das auch im Bereich der Wirtschaft, der Organisationsentwicklung, der Personalentwicklung ein ganz wichtiges Instrument und hatte durchaus seine Attraktivität. Wir konnten damit auch Zielvereinbarungen, z. B. die erste mit den Globus-Einkaufsmärkten, erreichen. Wobei, ein Einkaufsmarkt auf der grünen Wiese und bauliche Barrierefreiheit, das passt schon einmal eher zusammen. Dort sind das Corporate Design und die Kontraste doch etwas schwieriger, zum Beispiel wo dann auch die Grenzen zu erkennen sind. Wir haben eine Zielvereinbarung mit dem Einzelhandelsverband. Aber dass sich wirklich etwas tut an den Stufen im Bestand, bei den kleinen Geschäften in der Mainzer Altstadt oder selbst in der Neustadt sowie im Vorort in der Fläche, das hatte nicht funktioniert. Da sind die Instrumente der Zielvereinbarung, das, was man auch mit den Partnern erreichen kann, viel zu wenig.

Es gibt gute Zielvereinbarungen, wie zum Beispiel mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, der ein ganz großes Engagement zeigte, alle Mitgliedsinstitute mitzunehmen. Es laufen Schulungen etc. Aber es gibt auch die Beispiele, wo die Zielvereinbarungen nicht funktioniert haben. Wir haben mit Hornbach-Baumärkten, ein

Rheinland-Pfälzisches Unternehmen, eine Zielvereinbarung verhandelt, die lag unterschiftfertig vor; das Unternehmen wollte das nicht. Da haben sie gesagt: Wir haben SAP-Umstellungen, wir haben noch so viel zu tun! Das ging da nicht, selbst ein Anschreiben vom Staatssekretär hat sie nicht dazu bewogen, dass diese Zielvereinbarung noch abgeschlossen wurde. Sie steht seit über 10 Jahren im Zielvereinbarungsregister unter der Kategorie „in Verhandlung“. Dort sieht man ganz klar, wo die Möglichkeiten und Grenzen auch sind. Oder auch - das ist quasi ein Klassiker -, dass die Post Rampen bekommt. In den 70er Jahren hat sich schon die Behindertenbewegung darum gekümmert und Proteste gemacht. Mit den Zielvereinbarungen wäre das auch ein Ansatz gewesen, mit der Post und ihren Agenturen sowie Servicestellen, Vereinbarungen zur Barrierefreiheit herzustellen. Wir haben das in Rheinland-Pfalz versucht, es war zu schwierig. Nachdem das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit zum Projekt zur Förderung der Zielvereinbarung da war - das ist ein tolles Instrument und hat gut funktioniert, war aber leider zeitlich befristet. Es wurde auch noch auf Bundesverbandsebene daran gearbeitet, aber auch da hat man gesehen, nein, das Unternehmen wollte nicht, und man ist nicht weitergekommen. Deswegen ist mehr Verbindlichkeit und auch mehr Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen der eine wichtige Weg zu gehen, um die Grenzen zu machen.

Hierzu gab es vorhin auch Vorschläge, angemessene Vorkehrungen, die Einbindung in das BGG § 5 und vor allen Dingen in privatrechtlichen Bereichen ins AGG, dass dies helfen könnte, aber die Zielvereinbarungen ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, auch für den privatrechtlichen Bereich – wie wir sie in anderen Ländern schon seit Jahren und Jahrzehnten kennen. In den USA gibt es seit 1990 den American Disabilities Act, der bei dem Thema der Barrierefreiheit ansetzt und sagt, Ihr müsst angemessene Vorkehrungen treffen - sie nennen das reasonable achievable, das Umsetzen nach der Wirtschaftsstärke -, aber Ihr müsst etwas tun. Und auch in Österreich und - ich kenne es aus meinem eigenen Erleben - in Frankreich gibt es seit 2004 gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Privatbereich für öffentliche Nutzung. Da sind wir in Deutschland leider immer weiter nach hinten gekommen, sind hinten dran. Leider ist der Gesetzentwurf auch nicht weitgehend genug.



Abgeordnete Rüffer (DIE GRÜNEN): Da ist auch der Elefant im Raum. Das Problem ist, dass dieser Gesetzentwurf den privatwirtschaftlichen Bereich weitestgehend ausblendet und auch keine Änderungen im AGG vorsieht. Daran knüpft meine nächste Frage an. Wie schätzen Sie denn die Möglichkeiten ein, allein durch das Baurecht und durch Überzeugungsarbeit in diesem Feld weiterzukommen? Und vielleicht noch ein zweiter Teil zu der Frage: Gibt es Anlass dazu, Angst haben zu müssen, dass eine Einbindung der Privatwirtschaft zu größeren Problemen führen könnte?

Sachverständiger Rösch: Das Baurecht ist wichtig. Wir haben letztes Jahr auch in Rheinland-Pfalz die Landesbauordnung novelliert und dort einiges mit hineinbekommen, was über die Musterbauverordnung hinausgeht. Oder auch der Bereich der Arbeitsplätze, die Barriereverpflichtung mit Dr. Reinhard Göhner wurde hineingenommen. Leider fehlt das noch beim BGG-Entwurf. Es wär ganz wichtig, dass das auch bei den Bundesbauten mit dabei ist. Das funktioniert halt nur für Neubau, Umbau und Sanierung, aber eben nicht für den Bestand, für bestehende Einrichtungen. Wenn man sieht, wie lange Gebäude stehen oder auch wie lange teilweise Internetangebote am Netz sind usw., da reicht es halt eben nicht aus.

Wir müssen im Bestand noch bessere Regelungen finden, wie Barrierefreiheit umgesetzt wird. Überzeugung und Diskussion sind wichtig und gut, weil ohne die Barriere in den Köpfen zu beseitigen, geht es halt auch nicht. Die Verbände, ich als Beauftragter, die kommunalen Beauftragten, machen das tagtäglich. Aber man muss halt auch wirklich Instrumente haben, als ultima ratio sozusagen, dass wenn irgendwann Diskussionen nicht mehr fruchten, die Leute auf ihren Stufen bestehen und ignorant sind, dass man dann auch sagt, „Nein, es gibt auch etwas anderes, wir können klagen und es gibt Sanktionsmöglichkeiten“. Das sind wichtige Instrumente, die wir noch viel zu wenig haben, die wir noch entwickeln müssen. Schiedsstellen sind ein erster wichtiger Schritt. Aber wir brauchen auch noch stärkere Instrumente und stärkere Verpflichtungen dazu.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Jetzt wären noch zehn Sekunden übrig. Aber in denen kann man keine Frage mit Antwort unterbringen. Dann war das die Runde durch alle Fraktionen. Bevor wir jetzt in die zweite Runde kommen, wo CDU/CSU und SPD nochmals dran

sind, und dann in die freie Runde, übergebe ich an meinen Stellvertreter, den Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Herrn Zimmer.

Der stellv. Vorsitzende Prof. Dr. Zimmer übernimmt die Leitung der Sitzung.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Einen schönen guten Tag auch von meiner Seite. Wir haben in der Runde der CDU/CSU zunächst den Kollegen Hubert Hüppe.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Bethke. Wie könnte eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit besetzt werden? Welche Interessensgruppen sollten Ihrer Ansicht nach vertreten sein? Halten Sie es auch für richtig, wenn in der Schiedsstelle entsprechend Menschen mit Behinderung vertreten wären?

Sachverständiger Bethke (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.): Ja, ich halte es für entscheidend, dass, wenn man über Barrierefreiheit spricht, auch die Menschen eingebunden sind, für die man Barrierefreiheit gestalten will. Das ist die Erfahrung des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit der letzten sieben Jahre gewesen. Der Erfolg dort hat im Wesentlichen darauf beruht, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen einbezogen waren und dass die Expertise zu unterschiedlichen Schwerpunktbereichen vorhanden war. Also, sagen wir, der Bereich Bauen und Verkehr, der Bereich Informationstechnik, der Bereich Kommunikation einmal in Richtung Gebärdensprache und Kommunikationsformen und –hilfen - auf diese Weise und andererseits auch Richtung leichte Sprache. Das bezieht sich einmal, wenn wir uns jetzt die Bundesfachstelle vornehmen, sicherlich auf den Bereich des Beirats, der eine entsprechende Zusammensetzung vorsieht. Das sollte aber auch in der hauptamtlichen Besetzung berücksichtigt werden.

Bei der Schlichtungsstelle wird man sehen müssen, Fachexpertise und Betroffenheit zusammenzubringen. Das ist ja etwas kleiner zugeschnitten und auch da würde ich es natürlich für sinnvoll erachten, auch behinderte Menschen mit einzubeziehen. Ggf. muss man, wenn es denn es so wäre, für eine Bundesfachstelle und eine Schlichtungsstelle beispielsweise auch ihren Aufgabebereich auch auf den Privatbereich erweitern; dann hätte man mit so einer Besetzung überhaupt keine Probleme, weil man dann auch genügend Personal braucht



und auch entsprechend behinderte Menschen einbeziehen könnte.

Abgeordneter Hüppe (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Sieger. Wie könnte ein Verfahren aussehen und welche Kriterien sollten angesetzt werden, um über die Mittelvergabe zur Teilhabeförderung an die Selbstvertretungsorganisationen zu entscheiden?

Sachverständiger Dr. Sieger (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Ich bin der Ansicht, dass das Verfahren so ablaufen sollte, dass auch die Verbände behinderter Menschen ein gerüttelt Maß an Einfluss haben sollten, und dabei wird vor allen Dingen auch definiert, was für sie letzten Endes der partizipative Ansatz ist, der damit laut Gesetz verfolgt wird.

Abgeordnete Dr. Freudenstein (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Prof. Welte, Herrn Dr. Mertin und Herrn Richard. Welche Folgen hätte eine Erweiterung des Regelungsentwurfs zur Berücksichtigung des BGG bei institutionellen Förderungen auch auf Projektförderungen?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Welte: Jede Erweiterung an dieser Stelle, die dafür sorgt, dass öffentliche Mittel nur eingesetzt werden für Dinge, die auch barrierefrei zugänglich sind, ist grundsätzlich sinnvoll. Insofern wäre das ebenso zu begrüßen wie eine stärkere Verankerung im Vergaberecht.

Sachverständiger Dr. Mertins (Deutscher Landkreistag): Unsere Bedenken dabei sind - und wir haben dagegen Bedenken -, dass es eine Belastung für ehrenamtliches Engagement sein kann. Ein ehrenamtliches Engagement hängt natürlich wesentlich davon ab, Mittel zu bekommen, um arbeiten zu können. Wenn man nun entsprechende Vorgaben in dem Bereich macht, wäre unsere Sorge, dass das eine Schwelle ist, über die viele Ehrenamtler nicht kommen.

Sachverständiger Richard: Es gibt einige Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die eine solche Regelung enthalten, das von Sachsen-Anhalt, das von Baden-Württemberg, glaube ich, und auch das von Brandenburg. Wir haben mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht. Man muss dabei unterscheiden zwischen der Verpflichtung auf Barrierefreiheit im engeren Sinne im Zusammenhang mit der Ausreichung von Zuwendungen für Projektförderungen und der Verpflichtung allge-

mein auf die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Der zweite Punkt, die Verpflichtung auf die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes sollte im Sinne von disability mainstreaming - das heißt, die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen immer mitdenken - in jedem Fall vor Erlass einer Zuwendungsrichtlinie geprüft werden. Man sollte sich immer überlegen, wie wirkt diese Förderung jetzt auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, und müssen möglicherweise im Sinne von materieller Gleichberechtigung hier besondere Regelungen enthalten sein, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Das ist der eine Punkt, der auch nicht an Bagatellgrenzen festzumachen ist. Dieser kann z. B. für die Jugendfreizeitmaßnahmen, die natürlich inklusiv gefördert werden sollen und nicht exklusiv, auch im Bagatellbereich sinnvoll sein.

Bei der Barrierefreiheit kommt es darauf an, ob die Zuwendung Belange der Barrierefreiheit berührt. Tut sie das, dann sollte sie in jedem Fall auch immer im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes in die Projektförderung mit Eingang finden. Das aus einem ganz einfachen Grund: Der Staat sollte nie Mittel investieren, die auf Sicht nicht nachhaltig wirken, die nicht von allen Menschen auf Dauer genutzt werden können. Fördere ich heute eine Investition, muss diese für alle im Sinne eines universellen Designs nutzbar sein. Ansonsten gebe ich das Geld zum Teil nicht besonders wirtschaftlich aus.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Lebenshilfe. In Ihrer Stellungnahme sagen Sie, dass die Zielgruppe Menschen mit psychischen beziehungsweise seelischen Erkrankungen im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Welche konkreten Änderungsvorschläge für diese Personengruppe haben Sie?

Sachverständige Dr. Leonhard (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Wir haben die Erfahrungen, haben auch entsprechende Rückmeldungen, dass auch die Leichte Sprache in Einzelfällen ein sinnvoller Bereich für diese Personengruppe wäre. Deswegen hatten wir auch gewisse Bedenken wegen der Verengung auf den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal Herrn Richard und Frau Dr. Fix



vom Caritasverband fragen. Ist nach Ihrer Einschätzung die Erweiterung des benachteiligten Geschlechts um weitere Benachteiligungsgründe geeignet, um das Benachteiligungsverbot von Frauen zu stärken?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Wir begrüßen außerordentlich, dass § 2 auf weitere Benachteiligungsgründe erweitert wurde. Das wird auch die Rechte von Frauen stärken. Frauen und Mädchen sind in besonders vielfältiger Weise wegen ihrer Behinderungen gefährdet, Opfer von Gewalt und Belästigung zu werden. Daher ist es besonders sinnvoll, in diesem Paragraphen mehrere Benachteiligungsgründe etwa wegen Alters oder Migrationshintergrund zu verknüpfen. Hier ist die ganze Palette des § 1 AGG denkbar. Wir begrüßen aus diesem Grund sehr die Erweiterung der Vorschriften und sehen die Rechte von Frauen und Mädchen dadurch gestärkt.

Sachverständiger Richard: Das sehe ich genauso. Die UN-BRK sieht in den Belangen von Frauen mit Behinderungen bereits eine mehrfache Benachteiligung und fordert die Vertragsstaaten auf, das anzuerkennen. Das tut das Behindertengleichstellungsgesetz auch und geht noch einen Schritt weiter, indem es auch darüber hinausgehende Benachteiligungen, wie zum Beispiel Migrationshintergrund, das Alter und dergleichen mehr, auch in dieser Addition als Berücksichtigungswert anerkennt. Damit ist die besondere Situation von mehrfach benachteiligten Menschen in den Mittelpunkt gerückt. Das ist sehr wichtig für staatliche Interventionen, eben alle Belange von Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen und auch in ihrem Zusammenwirken zu begreifen. Besonders gut finde ich, dass dies auch über die Geschlechter hinweg in dem neuen Entwurf festgelegt wird, denn die Mehrfachdiskriminierung kann natürlich auch Männer und Jungen betreffen.

Abgeordneter Lagosky (CDU/CSU): Meine Frage geht nochmals an Klaus-Peter Wegge und Robert Richard. Können Verpflichtungen Privater zur Verbesserung der Barrierefreiheit beitragen? Kleine und mittelständische Unternehmen haben in der Regel eine nicht allzu starke Expertise auf diesem Gebiet und auch nicht die finanziellen und personellen Ressourcen dafür. Wie können kleine und mittelständische Unternehmen für diese Arbeit für mehr Barrierefreiheit motiviert werden?

Sachverständiger Wegge: Es ist schwierig, eine schnelle Antwort zu geben. Kleine und mittelständische Unternehmen sind in vielen Fällen sehr wohl in der Lage, Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen. Sie nutzen häufig Mechanismen wie zum Beispiel Onlineshops, welche weit verbreitet sind. Es gibt nur relativ wenige Ausnahmen, in denen mittelständische Unternehmen „Standardlösungen“ nicht nutzen können. Die Motivation zur Umsetzung der Barrierefreiheit ist sicherlich etwas schwieriger und hochgradig abhängig von dem jeweiligen Angebot. Die Frage ist, ob es sich um eine Dienstleistung, ein Produkt für den Einzelkauf oder ein öffentlich zugängliches Produkt handelt.

Sachverständiger Richard: Aus Ihrer Frage entnehme ich zweierlei: Nämlich einmal, welchen Sinn macht es, auch kleine oder Kleinstunternehmen auf die Barrierefreiheit zu verpflichten? Können kleine Unternehmen das überhaupt leisten? Der zweite Punkt - wenn ich das richtig verstanden habe - geht dahin: Wie kann ich kleine Unternehmen für das Vorhaben der Schaffung von Barrierefreiheit gewinnen?

Zu dem ersten Punkt: Natürlich müsste man, würde man den Vorschlägen folgen, die österreichische Lösung zur Bekämpfung von indirekter Diskriminierung, sprich die §§ 5 und 6 des Österreichischen Gleichstellungsgesetzes, Eingang finden zu lassen in das deutsche AGG, und an anderer Stelle würde man dann auch die Angemessenheit untersetzen müssen. Die Angemessenheit von Vorkehrungen, um Barrierefreiheit herzustellen, macht man natürlich auch fest an der wirtschaftlichen Kraft des Unternehmens. Hier gibt es aus der Entscheidungspraxis der anderen Länder, die das haben, gute Beispiele, wo die Belastungsgrenze für kleine Unternehmen liegt, und dies auch im Vergleich zu dem Nutzen, den das dann hat für Menschen mit Behinderungen. Hier müsste man sich die Rechtsprechung oder auch die Schlichtungssprüche angucken, um hier die Erfahrung nutzbar zu machen, auch für den Deutschen Rechtskreis.

Zum rechtlichen Hintergrund und zur Frage, wie man kleine Unternehmen gewinnen kann, sich mehr für Barrierefreiheit einzusetzen. Da müsste man stark auf Aufklärungsarbeit setzen. Tatsächlich ist es so, dass viele Bereiche noch nicht erkannt haben, welche Markterschließungspotentiale, insbesondere vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft, noch schlummern und warten, entdeckt zu werden. Gerade für die kleinen



Unternehmen ist es wertvoll, diese Märkte zu erschließen. Es ist geradezu ein wirtschaftlicher Faktor, Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Zimmer: Es bleiben noch zwanzig Sekunden. Ich glaube, das lassen wir dann und gehen zur Runde der SPD. Die Frage kommt von Kollegin Mast.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an die Lebenshilfe, an Frau Dr. Leonhard. Nach dem neuen § 11 sollen Träger der öffentlichen Gewalt Menschen mit geistigen Behinderungen Bescheide und andere Schriftstücke ab 2018 auf Verlangen hin in Leichter Sprache erläutern. Welche Auswirkungen hat es, wenn bei etwaigen Verletzungen Rechtsvertretungsbefugnisse, Verbandsklagen und Schlichtungsverfahren genutzt werden können?

Sachverständige Dr. Leonhard (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Ihre Frage impliziert jetzt, dass es einen Rechtsanspruch auf die Erläuterung von Bescheiden und anderen Dokumenten in Leichter Sprache gibt, denn nur dann kämen die eben von Ihnen erwähnten Instrumente tatsächlich zur Anwendung. Dies ist aber nicht der Fall.

Tatsächlich sieht der Gesetzentwurf nur vor, dass bestimmte Träger öffentlicher Gewalt - und hier sind auch die Landesverwaltungen, die Bundesrecht ausführen, leider ausgenommen - ab 2018 Menschen mit geistiger Behinderung Bescheide, Allgemeinverfügungen und andere Vordrucke in Leichter Sprache erläutern sollen. Es gibt keinen Anspruch auf diese Erläuterung. In der Folge nimmt auch § 14, der die Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren regelt, nicht Bezug auf den § 11, auf die Leichte Sprache, und ist deswegen nicht nutzbar.

Gleiches gilt für die in § 15 des Gesetzentwurfs geregelten Verbandsklagen. Auch hier kann, wenn eine Bundesbehörde dem Verlangen eines Menschen mit geistiger Behinderung nach Erläuterung nicht nachkommt, ein Verband keine Verbandsklage erheben. Die Leichte Sprache ist hier auch nicht umfasst worden.

Schließlich steht auch das neu eingeführte Schiedsstellenverfahren einem Menschen mit geistiger Behinderung in einem solchen Fall, wenn ein Bescheid nicht erläutert wird, ebenfalls nicht zur Verfügung. Da kann weder eine Einzelperson noch ein entsprechender Verband

wegen der Versagung Leichter Sprache die Schiedsstelle anrufen. Dass die eben genannten Instrumente in Bezug auf die Leichte Sprache nicht zur Verfügung stehen, bedauert die Lebenshilfe sehr. Denn gerade Menschen mit geistigen Behinderungen haben oft Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Inanspruchnahme ihrer Rechte. Deswegen wären diese Instrumente, wo auch Verbände eine große Rolle spielen können, eine wichtige Unterstützung und Hilfe.

Wir begrüßen sehr, dass die Leichte Sprache im Gesetzentwurf Aufnahme gefunden hat, finden aber, dass die bloße Sollvorschrift eindeutig zu wenig ist. Es müsste Möglichkeiten geben, einen Anspruch zu haben, der tatsächlich durchsetzbar ist. Wenn Vertretungsbefugnisse, Verbandsklagen und Schlichtungsverfahren zum Einsatz kommen könnten, dann erwarten und erhoffen wir uns davon, dass Leichte Sprache effektiver zum Einsatz kommt und auch eine größere Verbreitung erlangt.

Im Übrigen verstehen wir nicht - das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar -, warum die Barrierefreiheit zum Beispiel bei Gebärdensprache selbstverständlich ist - darauf besteht ein Anspruch - und dass das im Hinblick auf die Leichte Sprache nicht erfolgt ist. Hier sehen wir ein echtes Manko im Gesetzentwurf.

Abgeordnete Kolbe (Leipzig) (SPD): Auch meine Frage geht an Frau Leonhard von der Lebenshilfe. Es ist eigentlich die gleiche Frage, die die Union schon einmal an den Landkreistag gestellt hat. Die Frage ist, welche Angebote sollten aus Ihrer Sicht im Fokus der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit stehen?

Sachverständige Dr. Leonhard (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.): Wir halten die Aufgabenstellung für zu eng, zu zurückhaltend und zu wenig initiativ im Hinblick auf die Bundesfachstelle. Wir hätten uns gewünscht, dass die Bundesfachstelle die erfolgreiche Arbeit des Bundeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit fortsetzen kann, das sehr eigeninitiativ gehandelt hat. Im Einzelnen:

Die bloße Begleitung von Forschungsvorhaben halten wir für zu wenig. Wir halten es für ganz wichtig, dass die Bundesfachstelle selbst Forschungsvorhaben initiieren kann. Gerade im Hinblick mit Menschen mit geistiger Behinderung wäre das sehr wichtig. Denn hier gibt es viele Wissenslücken, was Barrierefreiheit im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen bedeutet. Das Bundeskompetenzzentrum hat erste Impulse gesetzt. Es



hat in einem Projekt erste Kriterien benannt. Hier wäre weitere Forschung notwendig.

Auch die Bereitstellung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit halten wir für unzureichend. Hier müsste die Entwicklung von Standards und Konzepten zur Barrierefreiheit im Vordergrund stehen, und auch eine Begleitung bei deren Umsetzung.

Über die bloße Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit hinaus müssten gute Beispiele für Barrierefreiheit bekannt gemacht, verbreitet werden und Werbung gemacht werden, dass diese umgesetzt werden, damit klar ist, was Barrierefreiheit ist.

Schließlich müsste es zu den Aufgaben der Bundesfachstelle aus unserer Sicht gehören, Schulungen für Bundesbedienstete durchzuführen oder überhaupt für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die mit der Umsetzung der BRK betraut sind. Denn was Barrierefreiheit bedeutet - es wäre einfach wichtig, dass dies gut bekannt ist und umgesetzt werden kann in der Verwaltung.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Welti zu den Möglichkeiten des Verbandsklagerechts. Die Frage, wie bewerten Sie dieses in der Ausgestaltung des Gesetzes?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Welti: Das Verbandsklagerecht ist bisher zu wenig genutzt worden, weil die Verbände denken, die Verfahren dauern lange, haben einen ungewissen Ausgang. Es wäre wichtig, dass nicht nur Feststellungsklagen, sondern auch Leistungs- und Unterlassungsklagen möglich sind, weil der Streit nicht nur darum geht, ob barrierefrei, sondern auch wie barrierefrei. Das kann das Gericht dann klären, sonst muss man mehrmals zu Gericht, das ist für niemanden hilfreich.

Bei den jetzt einbezogenen öffentlichen Stellen in privatrechtlicher Form und den Verkehrsunternehmen ist es nicht so, wie die Begründung annimmt, dass sie an Feststellungsurteile auf jeden Fall gebunden sind. Außerdem sollten die Verbandsklagen auch bei Verstößen gegen die Regelung zu baulichen Maßnahmen aus Anlass von Umbauten, Anmietung und Bestandsaufnahmen nach § 8 und b, wie Frau Dr. Leonhard gesagt hat, auch bei den Regelungen zur Verständlichkeit in Leichter Sprache möglich werden.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Wir kommen somit zur freien Runde. Die erste Frage kommt vom Kollegen Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Fix. Warum ist es aus Ihrer Sicht problematisch, dass die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft, Bahn und See angesiedelt werden soll? Was wäre aus Ihrer Sicht eine Alternative? Welche weiteren Aufgaben soll die Bundesfachstelle erhalten?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Aus unserer Sicht ist es tatsächlich problematisch, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, See und Bahn als Träger für die Bundesfachstelle zu wählen, denn sie ist selber Rehabilitationsträger. Die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, kommen aber von den Menschen mit Behinderungen und auch von den Trägern öffentlicher Gewalt. Somit kann natürlich leicht ein Interessenskonflikt entstehen. Wir plädieren dafür, die Trägerschaft der Bundesfachstelle bei einer eigenen Stiftung oder Anstalt anzusiedeln - auch gemeinsam getragen von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in enger Zusammenarbeit mit der Bundesbehindertenbeauftragten, der Antidiskriminierungsstelle und der Monitoringstelle des Bundes. Wie schon einer meiner Vordrainer aufgeführt hat - ich glaube, es war Frau Dr. Leonhard -, sehen wir auch noch Ergänzungsbedarf dahingehend, dass die Bundesfachstelle die Entwicklung von Standards und Konzepten begleiten soll.

Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht noch einmal an Frau Dr. Fix und betrifft einen unserer Vorschläge aus dem Antrag. Wir fordern nämlich die Novellierung des BGG dazu zu nutzen, den Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen endlich zu streichen. Wir wissen, dass die Caritas diese Forderung teilt. Vielleicht könnten Sie erläutern, was man rechtlich machen müsste, um zu diesem Ziel zu gelangen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e. V.): Eine kurze Antwort darauf. In der Tat unterstützt die Caritas und ihr Fachverband CBP, gemeinsam mit der Lebenshilfe, Klagen von acht Menschen mit Behinderungen, die wegen der Verfügung der Betreuung in allen Angelegenheiten 2013 bei der Bundestagswahl vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Insofern und nicht nur vor dem Hintergrund dieser Klagen setzen wir uns



seit Jahren für eine Änderung des Wahlrechts ein. Es bedarf einer Änderung im Bundeswahlgesetz. § 13 Nr. 2 und 3 müssen gestrichen werden. Auch das Europawahlgesetz muss entsprechend geändert werden, damit Menschen, für die in allen Bereichen ihres Lebens eine Betreuung eingerichtet ist, und auch Menschen, die eine Straftat im Stande der Schuldunfähigkeit begangen haben und infolgedessen in einer psychiatrischen Klinik untergebracht sind, das Wahlrecht nicht vorenthalten wird. Wir hoffen, dass noch in dieser Legislaturperiode vielleicht bei einer Änderung des Wahlrechts eine entsprechende Initiative auf den Weg gebracht wird.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen, die einen wichtigen Teil der Barrierefreiheit in den Unternehmen durchsetzen können. Welche logistische Unterstützung brauchen Sie, um entsprechend in den Unternehmen, nicht nur in den Bundesunternehmen, etwas zu bewirken? Wie kann dann Barrierefreiheit auch in der Kommunikation gestärkt werden? Was sagen Sie da aus der Praxis?

Sachverständiger Dr. von Boehmer (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes): Mein Erfahrungsschatz speist sich vornehmlich aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes, insbesondere des Bundesdienstes, so dass ich über die Privatwirtschaft hier in dem Kreise wenig beitragen kann. Gerne außerhalb der Sitzung habe ich einige persönliche Einschätzungen.

In der Kommunikation, glaube ich, ist es wichtig zu unterstreichen, dass der Nutzen der Barrierefreiheit nicht singulär immer bei einzelnen schwerbehinderten Personen zu sehen ist. Meist ist es eine Verbesserung der allgemeinen Lebensqualität. Also, eine Rampe nutzt auch dem Boten, dem Caterer, der Mutter oder dem Vater, die

mit dem Kinderwagen vorbeikommen. Das heißt, hier gilt es zu schauen, hat man einen Anfasser, der einen sehr viel breiteren Nutzen auch darstellt. Das hilft aus meiner Erfahrung in der Kommunikation mit Arbeitgebern.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Die letzte Frage geht an Herrn von Boehmer. Bei der Durchführung investiver Baumaßnahmen sollen auch in Gebäudeteilen Barrieren abgebaut werden, die nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffen sind, sofern diese Gebäudeteile dem Publikumsverkehr dienen. Wie bewerten Sie denn die Forderung zahlreicher Verbände, diese Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Gebäudeteile nicht dem Publikumsverkehr dienen?

Sachverständiger Dr. von Boehmer (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes): Ich denke, dass ist hier ein sinnvoller Schritt, der hier gegangen wird. Es gibt große Widerstände, dieses weiter auszudehnen. Wir haben im SGB IX und in der Arbeitsstättenverordnung Regelungen, die ohnehin, was die Arbeitsplätze anbelangt, hier das Pendant dazu darstellen. Ich denke, mit einer extensiven Auslegung des Publikumsverkehrs - zum Beispiel, wo bewegen sich überall Besuchergruppen in den Häusern - kann man hier schon ein ganzes Stück vorankommen.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Zimmer: Herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Damit ist unsere heutige Anhörung beendet. Ich danke den Gästen für das Interesse und den Sachverständigen dafür, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden haben. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen für die klugen weiterführenden und tiefgehenden Fragen. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 15.17 Uhr



Personenregister

- Baehrens, Heike (SPD) 1199
Bethke, Andreas (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) 1200, 1202, 1204, 1205, 1210
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1199, 1208, 1214
Boehmer, Dr. Alexander von (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes) 1200, 1202, 1206, 1215
Fix, Dr. Elisabeth (Deutscher Caritasverband e. V.) 1200, 1202, 1203, 1208, 1212, 1214
Freudenstein, Dr. Astrid (CDU/CSU) 1199, 1211
Griese, Kerstin (SPD) 1199, 1201, 1205, 1206, 1207, 1208, 1210
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1199
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 1199, 1210, 1211
Kolbe, Daniela (SPD) 1199, 1205, 1213
Kömpel, Birgit (SPD) 1199
Kramme, PStS Anette (BMAS) 1200, 1201
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1199
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1199
Lagosky, Uwe (CDU/CSU) 1199, 1202, 1212
Leonhard, Dr. Bettina (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) 1200, 1202, 1211, 1213
Loeschcke, Prof. Dr.-Ing. Gerhard 1202, 1203
Mast, Katja (SPD) 1199, 1213
Mertins, Dr. Torsten (Deutscher Landkreistag) 1200, 1202, 1204, 1211
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1199
Richard, Robert 1200, 1202, 1203, 1204, 1211, 1212
Rösch, Matthias 1200, 1202, 1209, 1210
Rosemann Dr., Martin (SPD) 1199, 1205, 1215
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1199, 1208, 1210, 1214
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1199, 1203, 1211
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1199, 1200, 1203, 1211
Schummer, Uwe (CDU/CSU) 1199, 1202, 1204, 1215
Sieger, Dr. Volker (Sozialverband VdK Deutschland e. V.) 1200, 1202, 1207, 1211
Tack, Kerstin (SPD) 1199, 1206, 1214
Wegge, Klaus-Peter 1200, 1202, 1203, 1212
Welti, Prof. Dr. iur. Felix 1200, 1202, 1203, 1206, 1211, 1214
Werner, Katrin (DIE LINKE.) 1199, 1207
Zech, Tobias (CDU/CSU) 1199, 1204
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 1199, 1210, 1213, 1214, 1215